

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Odenthal vom 29.10.1991

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV NW 1971 S. 119), des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LimSchG-) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 202), und des § 28 Abs. 1 Buchst. g Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222) wird von der Gemeinde Odenthal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 29.10.1991 für das Gebiet der Gemeinde Odenthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Zwecke der Außengastronomie beginnt die allgemeine Sperrzeit während der Sommerzeit - letztes Wochenende im März bis letztes Wochenende im September - um 23 Uhr.

§ 2

Für die jährlichen Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen beginnt die allgemeine Sperrzeit um 3 Uhr. Die Tage der Kirmessen und Schützenfeste sind jeweils der Samstag, der Sonntag und der Montag.

Die Hinausschiebung gilt für die jeweils folgenden Nächte. Das Verzeichnis der Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

§ 3

An folgenden Tagen wird die Sperrzeit aufgehoben:

- a) Silvester
- b) Weiberfastnacht
- c) Karnevalssamstag bis einschl. Rosenmontag
- d) 30. April

Die Aufhebung gilt für die jeweils folgenden Nächte.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Mai 1972 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Odenthal, den 29. Oktober 1991

gez. Maubach
Gemeindedirektor

Diese Verordnung wurde am 21.12.1991 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 29.12.1991 in Kraft.